Ortsgemeinde Wilgartswiesen

Bebauungsplan

„Tiergarten“

Fachbeitrag Naturschutz

Vorentwurf I 04.09.2023

BBP

STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbB

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber

Ortsgemeinde Wilgartswiesen

Vertreten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Hauenstein

Fachbereich Bauen

Schulstraße 4

76846 Hauenstein

Erstellt durch

BBP

STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbB

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner I Sitz MA: P. Riedel

Jens Herrbruck | M.Sc. Biology

Kaiserslautern, im September Jahr

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung ... 3
1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes ... 3
1.2. Beschreibung des Vorhabens ... 4
2. Planerische Vorgaben und Grundlagen ... 5
2.1. Rechtliche Grundlagen ... 5
2.2. Regionaler Raumordnungsplan (RROP) ... 6
2.3. Flächennutzungsplan (FNP) ... 6
2.4. Schutzgebiete und -objekte ... 7
2.5. Biotope ... 9
2.6. Kultur- und Sachgüter ... 11
3. Beschreibung des Zustands von Natur und Landschaft ... 13
3.1. Naturräumliche Gliederung ... 13
3.2. Boden ... 14
3.3. Wasser ... 14
3.4. Luft / Klima ... 14
3.5. Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung ... 15
3.6. Arten und Biotope ... 15
4. Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft ... 19
5. Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespflege ... 20
5.1. Zielvorstellungen: Boden ... 20
5.2. Zielvorstellungen: Wasser ... 20
5.3. Zielvorstellungen: Luft / Klima ... 20
5.4. Zielvorstellungen: Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung ... 21
5.5. Zielvorstellungen: Arten und Biotope ... 21
6. Darstellung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft ... 22
6.1. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG ... 22
6.2. Schutzgutbezogene Bewertung ... 23
6.3. Integrierte Biotopbewertung ... 25
7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich ... 28
7.1. Landespflegerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen im Geltungsbereich / Teilgeltungsbereich 1 ... 28
7.2. Landespflegerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen auf externer Fläche / im Teilgeltungsbereich 2 / auf Ökokontoflächen ... 31
8. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ... 31
9. Zusammenfassende Darstellung ... 32
10. Anhang ... 33
10.1. Pflanzlisten / Saatgutmischungen ... 33
10.2. Hinweise zu DIN-Vorschriften / technischen Regelwerken und Vorschriften ... 35
10.3. Referenzliste ... 35
ANLAGEN ... 37

1. Einleitung

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Wilgartswiesen ist eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Hauenstein im Landkreis Südwestpfalz.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand und wird durch die Waldstraße sowie die Tiergartenstraße erschlossen. Es umfasst den östlichen Bereich des ehemaligen Sportplatzes.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Wilgartswiesen (Quelle: LANIS RLP, 08/2022)

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 0,7 ha und wird wie folgt abgegrenzt:

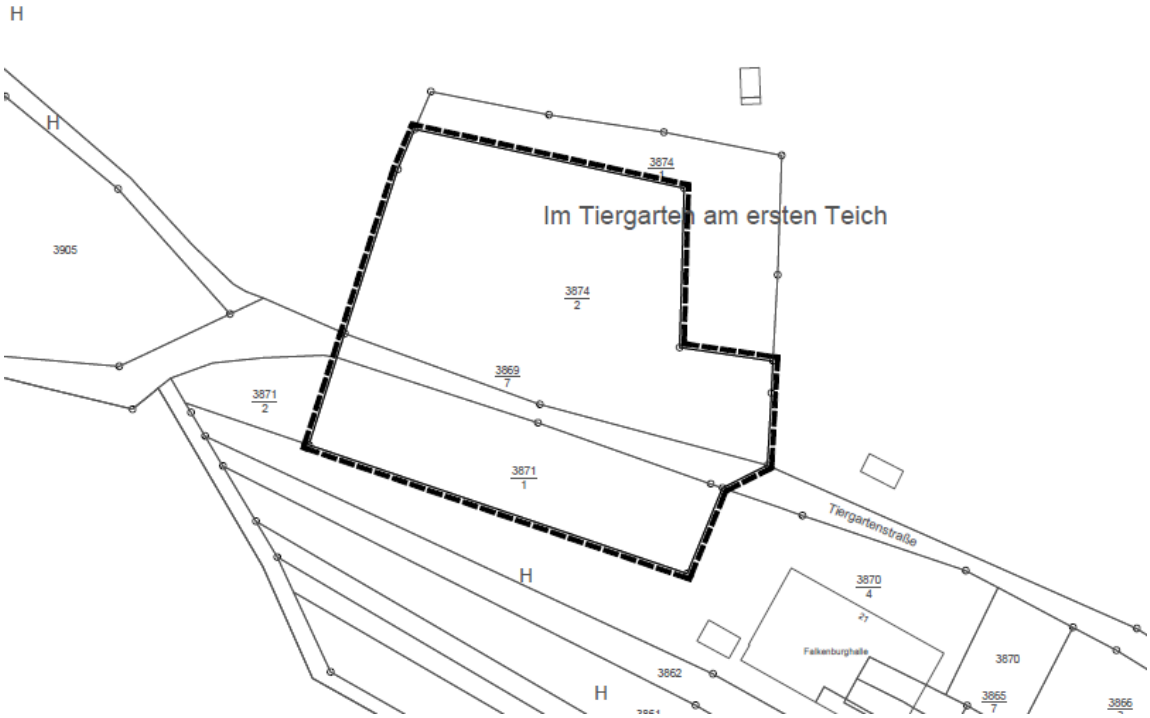

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Tiergarten“ (Quelle: BBP, 05/2023)

1.2. Beschreibung des Vorhabens

Zur Realisierung einer neuen Kindertagesstätte möchte die Ortsgemeinde Wilgartswiesen eine Sportplatzfläche (Falkenburgsportanlage) am westlichen Ortsrand der Gemeinde nutzen, da die Nachfrage nach einem Standort für eine Kindertagesstätte aufgekommen ist. Die bereits bestehende Kindertagesstätte in der Schulstraße wird dem erhöhten Bedarf an Kindertagesplätzen nicht mehr gerecht, insbesondere weil es an Erweiterungsmöglichkeiten fehlt. Aufgrund dessen soll ein Teil der Sportplatzfläche zukünftig als eine Gemeinbedarfsfläche, ausschließlich mit der Nutzung „Kindertagesstätte“ mit entsprechender verkehrlicher Anbindung entwickelt werden.

2. Planerische Vorgaben und Grundlagen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Mit der hier vorliegenden Planung sind Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Nach § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher (der Eingriffe) verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist.

Weiter sind die Ergänzungen aus § 7 LNatSchG RLP „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ zu berücksichtigen, die die Anforderungen bezüglich Art und Lage der Ersatzmaßnahmen näher beschreiben.

Im Verfahren zur Eingriffsregelung nach § 17 (4) BNatSchG, ergänzt durch § 9 (3) LNatSchG RLP sind vom Verursacher ausreichende Angaben über

- Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zu machen.

Die Angaben sind der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen.

Das Verhältnis zum Baurecht klärt der § 18 BNatSchG: Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1a BauGB Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) zu entscheiden.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 (4) BauGB).

Der Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB).

Die mögliche Betroffenheit von Belangen des Artenschutzes (insbesondere der §§ 39 und 44 BNatSchG in Verbindung mit den einschlägigen Richtlinien der EU) sowie Schutzvorschriften des § 30 BNatSchG (geschützte Biotope), ergänzt durch § 15 LNatSchG RLP, wird im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz mit betrachtet. Gegebenenfalls werden hieraus eigenständige Verfahrensschritte (beispielsweise Befreiung vom Verbot des Eingriffs in geschützte Lebensräume) erforderlich.

2.2. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV in der Fassung von 2018 sieht für den Geltungsbereich keine Darstellung vor. Die gesamte Ortsgemeinde befindet in einem Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“

Nördlich und östlich angrenzende wird eine „Sonstige Waldfläche“ dargestellt. Südöstlich, im Bereich der Falkenburghalle wird eine „Siedlungsfläche Wohnen“ dargestellt. Im Süden erfolgt die Darstellung eines Gewässers (Tiergartenbach) und im Westen „Sonstige Waldfläche“.

Mit der geplanten Ausweisung von einer Gemeinbedarfsfläche ergibt sich somit eine Abweichung von der regionalplanerischen Darstellung. Diese wird vorliegend jedoch als unerheblich bewertet, da keine Vorrangausweisungen sowie sonstigen flächenbezogenen Belange der Regionalplanung beeinträchtigt werden. Raumordnerische Ziele sind für den Geltungsbereich ebenfalls nicht dargestellt

Lage des Plangebiets (rot markiert) innerhalb des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV (Quelle: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, 2018)

2.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der derzeitig rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hauenstein stellt den beabsichtigten Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar.

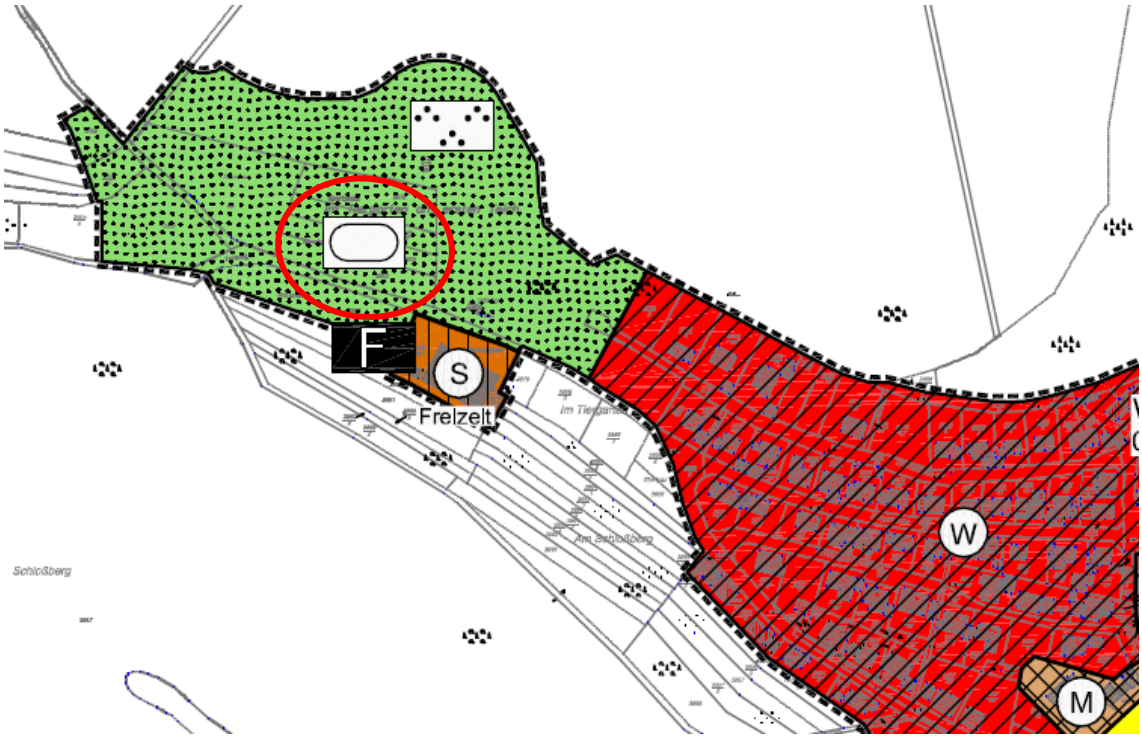

Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet, skizzenhafte Darstellung) im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hauenstein – Gemeinde Wilgartswiesen (Quelle: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hauenstein 2018)

Die Darstellung entspricht daher nicht den Festsetzungen der vorliegenden Bebauungsplanung.

Für die konzeptionelle Verwirklichung der Planungsüberlegungen der Gemeinde Wilgartswiesen ist somit eine Änderung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans für diesen Bereich im Parallelverfahren erforderlich, da zukünftig eine Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen werden soll.

2.4. Schutzgebiete und -objekte

2.4.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- VSG-Gebiete oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Das Plangebiet wird jedoch zu drei Seiten von dem FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (FFH-7000-115) begrenzt (siehe nachfolgende Abbildung).

Durch den Bebauungsplan „Tiergarten“ kommt es zwar zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes, aufgrund der direkten Nähe wurde jedoch gesonderte Natura 2000-Vorprüfung erstellt (erstellt durch BBP, 09/2023). Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

„Das Vorhaben sieht die Errichtung eine KITA sowie von Parkplätzen auf dem östlichen Bereich eines ehemaligen Sportplatzes vor. Dabei kommt es zur Versieglung von Freiflächen und vorgeprägten Bereichen. Sämtliche Maßnahmen begrenzen sich auf das Plangebiet zudem sind Kompensationsmaßnahmen geplant. Erhebliche Auswirkungen,

die über das Plangebiet hinaus und auf das angrenzende FFH-Gebiet sowie die geschützten Lebensräume und Arten einwirken, sind nicht erwartbar.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.“

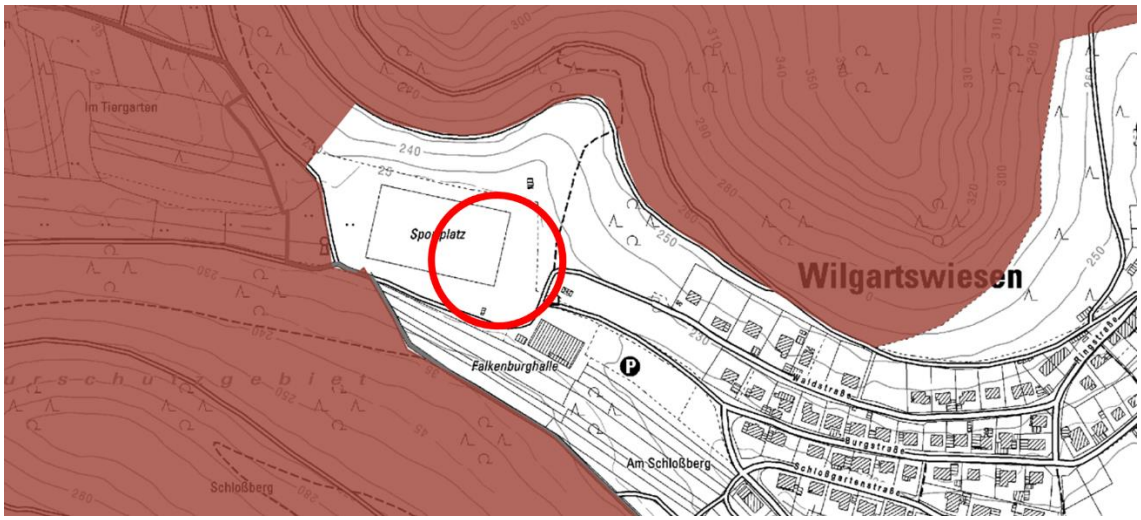

Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zum nächstgelegenen FFH-Gebiet. (Quelle: LANIS RLP, 08/2022)

2.4.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Das Plangebiet, die gesamte Ortslage von Wilgartswiesen sowie die weitere Umgebung liegen innerhalb des Biosphärenreservats „Pfälzerwald (BSR-7000-001). Schutzzweck des Biosphärenreservats Pfälzerwald ist es, das Gebiet einheitlich zu entwickeln und zu schützen, dass die biologische Vielfalt erhalten oder wiederhergestellt und eine nachhaltige Nutzung gewährleistet wird. Dabei sind die ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte zu berücksichtigen. Gemäß § 8 (1) der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 gelten die Schutzbestimmungen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplanes, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist sowie für einen künftigen Bebauungsplan und dessen Aufstellung. Dementsprechend sind durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Im Süden liegt das Naturschutzgebiet „Falkenburg-Tiergarten“ (NSG-7300-067) (siehe nachfolgende Abbildung). Schutzzweck ist die Erhaltung der Sicherung der naturnahen bis natürlichen, standorttypischen Tier- und Pflanzengemeinschaft des Tiergartens und des Schlossberges, insbesondere der Altholzbestandteile am Schloßberg-Nordhang, der Felsflora am Burgfels, der Feuchtgebiete und Gewässer des Tiergartens unter

Berücksichtigung der besonderen geowissenschaftlichen Bedeutung als Zeugenberg und Woogtal aus wissenschaftlichen, natur- und kulturgeschichtlichen Gründen und wegen der Seltenheit und Gefährdung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sowie wegen der besonderen Eigenart des Landschaftsbildes (§ 3 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Falkenburg-Tiergarten“ vom 16.Januar 1984, Landkreis Pirmasens). Durch die geplanten Nutzungen innerhalb des Bebauungsplanes „Tiergarten“ werden keine Flächen innerhalb des Schutzgebietes in Anspruch genommen und es ergeben sich auch keine erheblichen Auswirkungen auf die oben genannten Schutzzwecke.

NSG (Naturschutzgebiete)

Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet (Quelle: LANIS RLP, 08/2022)

2.4.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- <u>festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),</u>
- <u>Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),</u>
- <u>Mineralwasserschutzgebiete</u> sowie
- <u>Heilquellenschutzgebiete</u>

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.5. Biotope

2.5.1. Biotopkataster Rheinland-Pfalz

In Umgebung des Plangebietes befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope (BK) sowie FFH-Lebensraumtypen (siehe nachfolgende Abbildung), die im Folgenden aufgelistet werden:

<u>gesetzlich geschützte Biotope:</u>

- „Felsen NO Wilgartswiesen“ (GB-6713-0140-2013)
- „Ruine Falkenburg westlich Wilgartswiesen, Felsrücken mir Burgruine“ (GB-6713-0141-2013)
- „Bachlauf im Tiergarten Falkenburg“ (GB-6713-1308-2008)
- „Großseggenweide im Tiergarten Falkenburg“ (GB-6713-1279-2008)
- „Weidengebüsch im Tiergarten Falkenburg“ (GB-6713-1309-2008)
- „Kleiner Teich im Tiergarten Falkenburg“ (GB-6713-1334-2008)
- „Pfeifengraswiese im Tiergarten Falkenburg“ (GB-6713-0143-2013)

<u>schutzwürdige Biotope (BK):</u>

- „Felsen bei Wilgartswiesen“ (BK-6713-0035-2013)
- „NSG Falkenburg-Tiergarten und Schlossberg westlich Wilgartswiesen“ (BK-6713-0037-213)

<u>FFH-Lebensraumtypen:</u>

- „Buchenwald N Wilgartswiesen“ (LRT-6713-1241-2008)
- „Felsen NO Wilgartswiesen“ (LRT-6713-0140-2013)
- „Buchenwald am Schlossberg“ (LRT-6713-1267-2008)
- „Schluchtwald am Schloßberg Ruine Falkenburg“ (LRT-6713-0104-2013)
- „Ruine Falkenburg westlich Wilgartswiesen, Felsrücken mit Burgruine“ (LRT-6713-0141-2013)
- „Dystropher Weiher im Tiergarten“ (LRT-6713-0105-2013)
- „Pfeifengraswiese im Tiergarten Falkenberg“ (LRT-6713-0143-2013)

Für die aufgeführten Biotope und Lebensräume können aufgrund der geplanten Nutzung innerhalb des Bebauungsplanes und / oder der Entfernung erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

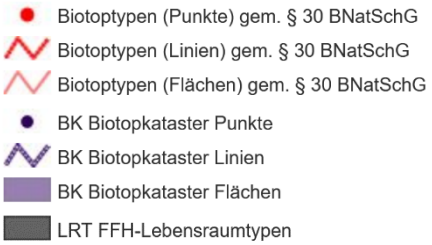

Lage des Plangebietes (grün gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen geschützten Biotopen und Lebensräumen. (Quelle: LANIS RLP, 08/2022)

2.5.2. Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Das Plangebiet ist nach drei Seiten von Kernflächen / Kernzonen des landesweiten Biotopverbundes umgeben (Quelle: LANIS RLP).

2.5.3. Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes landesweit und flächendeckend dar. Die funktionalen Aspekte der Vernetzung werden dabei besonders berücksichtigt.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme sieht für den Bereich des Plangebietes eine biotoptypenverträgliche Nutzung von Siedlung vor. Zudem wird im südlichen Bereich auf einen Quellbach hingewiesen. (siehe nachfolgende Abbildung) (Quelle: VBS).

Planung vernetzter Biotopsysteme für den Bereich des Plangebietes (rot gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: VBS, 09/2022)

2.6. Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich **keine**

- Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten (Quelle: GDKE RLP),
- archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmäler,
- Grabungsschutzgebiete sowie
- Ausweisung von Flächen mit kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden (Quelle: Geoportal Boden RLP).

Sollten dennoch während der Bauphase Funde zu Tage treten, so besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die zuständige Behörde.

Auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine sind zu berücksichtigen und dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Im Plangebiet befinden sich **keine** besonderen Sachgüter.

3. Beschreibung des Zustands von Natur und Landschaft

3.1. Naturräumliche Gliederung

Die naturräumliche Gliederung ist eine Einteilung des Landes in Naturräume.

Jedem sind Landschaften wie der Westerwald oder das Mittelrheingebiet ein Begriff. In Rheinland-Pfalz kommen 16 solche naturräumliche Großlandschaften vor. Sie sind weiter hierarchisch untergliedert, maximal in vier Ebenen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsraumes „Dahner Felsenland“ (171.1) als Teil des „Dahn-Annweiler-Felsenland“ (171.) innerhalb der Großlandschaft „Haardtgebirge“ (17.) (Quelle: LANIS RLP).

Das Dahner Felsenland lässt sich wie folgt beschreiben:

„Eingebettet in die ausgedehnten Waldgebiete des Pfälzer Waldes präsentiert sich das Dahner Felsenland als äußerst abwechslungsreicher und vielgestaltiger Landschaftsraum. Kennzeichnend ist das Mosaik von bewaldeten Kegelbergen und kurzen Bergrücken zwischen mehr oder weniger breiten, offenen, vielgestaltigen Wiesentälern bzw. beckenartigen Ausräumungen. Die Talauen und unteren Flachhänge liegen zumeist im Unteren Buntsandstein, in den Ausräumungsbecken auch im Oberrotliegenden.

Darüber erhebt sich die durch Verwitterung stark aufgelöste Felszone der Trifelsstufe, deren Reste in massigen Bastionen, markanten Klippen und schmalen Felsgraten sowie aufragenden Felstürmen und Felskanzeln bestehen. An den Felsen lassen sich vielfältige Verwitterungsformen beobachten (z.B. Netz- oder Bienenwabenverwitterung). Die Felsen werden durch eine Vielzahl von Burgen gekrönt. Zu den markantesten zählen die Dahner Burgen auf dem Schlossberg und Burg Berwartstein.

Das Dahner Felsenland ist zu mehr als zwei Dritteln bewaldet. Kiefernwälder sind am Waldaufbau stark beteiligt und häufig durch Unterwuchs von Besenheide oder Heidelbeere geprägt. Buchenwälder prägen oft die Schatthänge und Hänge mit Geröllhalden.

Die Besiedlung des Dahner Felsenlandes erfolgte in den Tälern, wo die Voraussetzungen für Landwirtschaft auf besseren Böden gegeben war. Um die Dörfer enstanden größere Rodungsinseln, die mehrfach durch Waldstreifen gegliedert sind. Im Umfeld dieser Rodungsinseln sind die Wälder von weiteren kleineren, als Acker- oder Grünland genutzten Schlägen durchsetzt, so dass sich Wald- und Offenland hier stark durchdringen.

Die Rodungsinseln sind über das durchgängige Netz von Wiesentälern miteinander verbunden. Die Wiesentäler sind durch große zusammenhängende Feuchtwiesen, oft in Verzahnung mit Röhrichten und Seggenrieden, geprägt. Das Gewässernetz ist weit verzeigt und vielfach in ein ausgeprägtes System von Wehren und Gräben zur Bewässerung einbezogen. Die ehemaligen Bewässerungswiesen mit ihrem typischen welligen Relief sind in fast allen breiteren Tälern nachzuempfinden.

Die Talhänge und Rodungsinseln weisen eine außerordentlich vielfältige, kleinparzellierte Kulturlandschaft mit extensiv genutzten Wiesen und Magerrasen, Streuobstbeständen und einer hohen Dichte von Böschungen und Heckenzügen auf, die durch die enge Verzahnung mit Waldbeständen noch gesteigert wird. Ackernutzung ist meist auf flache Kuppen im Bereich des Oberrotliegenden beschränkt.

Im Süden des Landschaftsraumes, z.B. bei Nothweiler und Niederschlettenbach, wurde früher Eisenerz abgebaut.“ (Quelle: LANIS RLP).

3.2. Boden

Der geologische Untergrund im Untersuchungsraum ist geprägt von Böden aus solifluidalen Sedimenten.

Das Plangebiet liegt in einem Talkessel, das Gelände steigt im Süden und Norden von 225 m auf 230 m bzw. 250 m an.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss. In dieser Bodengroßlandschaft finden sich Podsolige Braunerden aus konglomeratischem Sandstein (Buntsandstein).

Es handelt sich im südlichen Bereich um Standorte mit oberflächennahem Grundwassereinfluss ohne Torfbildung und Auendynamik bzw. im nördlichen Bereich um physiologisch trockene Sand-Standorte mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt.

Die Radonkonzentration liegt bei 21 kBq/m³, das Radonpotential ist somit als 20,7 einzustufen.

Bodenart und Ertragspotential sind für die Bereiche des Sportplatzes nicht ausgewiesen.

Natur- und kulturhistorisch bedeutsame Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

(Quelle: Geoportal Boden RLP)

Altablagerungen / Altlasten

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Alltablagerungen / Altlasten vor.

3.3. Wasser

Im Plangebiet liegt die Grundwasserlandschaft „Bundsandstein“.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als mittel einzustufen. Die Grundwasserneubildung ist für den Zeitraum 2003 bis 2021 mit 140 mm/ a angegeben.

Der „Bach am Schloßberg“, ein Gewässer III. Ordnung, verläuft unterirdisch und komplett verrohrt im Süden durch das Plangebiet.

Aufgrund der Nähe zum Gewässer sei hier auf **§ 31 (1) Landeswassergesetz** verwiesen:

Errichtung, Betrieb und wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG,

1. die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder **weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind**, oder
2. von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können,

bedürfen der Genehmigung.

Wasserrechtliche Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

(Quelle: Geoportal Wasser RLP)

3.4. Luft / Klima

Das Klima wird als gemäßigt und warm eingestuft. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 10,3 °C und im Jahr fallen 968 mm Niederschlag.

Regionalklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet **nicht** innerhalb eines klimatischen Wirkraums, was eine geringe Durchlüftung und thermische Belastung in den Sommermonaten indizieren würde (Quelle: LANIS RLP).

Für das lokale Klima sind die bewaldeten Hangbereiche bedeutsam die vor allem im Nord-Osten ans Plangebiet ran reichen. Sie sorgen für Frischluft, welche in das Tal hinabfällt, und sich dort positiv auswirkt. Zudem fungieren sie als Schattenspender sowie Staubbinder.

3.5. Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Da es sich bei dem Plangebiet ursprünglich um einen Teil des Sportplatzes sowie der diesen umgebenden Laufbahn handelt, welcher zum Teil als Lager- und Festplatz genutzt wird, kommt dem Gebiet eine geringe Wertigkeit hinsichtlich Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu.

Demgegenüber besitzt das Plangebiet wie bereits erwähnt als „Festgelände“ eine Erholungsnutzung, wobei auch die regelmäßige Nutzung des angrenzenden Bouleplatzes hervorzuheben ist.

3.6. Arten und Biotope

3.6.1. Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV)

Die Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) gibt an, wie unsere heimische Landschaft heute aussähe, wenn wir keinerlei Einfluss auf die natürliche Vegetationsentwicklung nähmen. Die HpnV ist abhängig von den Standortbedingungen und gibt wichtige Hinweise zur Formulierung der landespflegerischen Zielvorstellungen.

Als heutige potentielle natürliche Vegetation würde sich ein Hainsimsen-Buchenwald u.a. (Bab) und im südlichen angrenzenden Bereich eine Quelle mit Quellwald (SB) einstellen (Quelle: HpnV).

3.6.2. Biotoptypen / Realnutzung

Der Bestand wurde im Rahmen einer Kartierung vor Ort am 21.09.2022 sowie durch Luftbilder erfasst (siehe nachfolgende Abbildung).

Die Differenzierung und Abgrenzung der Biotoptypen erfolgt gemäß der Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (Stand 15.03.2023).

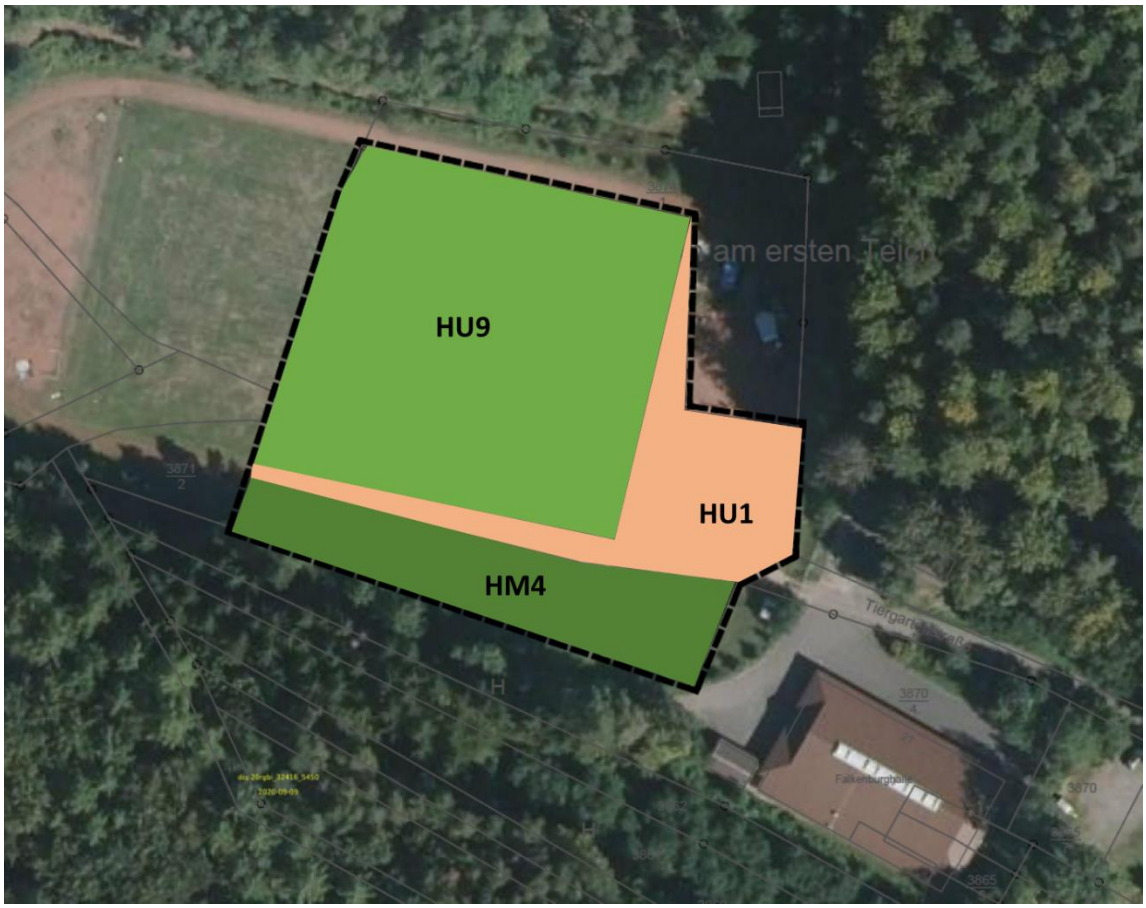

Darstellung des Plangebietes unterteilt in Biotoptypen (Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Luftbild aus LANIS RLP, 06/2023)

Das Plangebiet umfasst den östlichen Teil eines ehemaligen Sportplatzes. Auf dem Spielfeld hat trotz noch gelegentlicher Pflege die Verbrachung eingesetzt (HU9). Auch ein Teil der Tennenbahn (HU1) sowie die Zufahrt zum Sportgelände sind Teil der Planung. Südlich der Tennenbahn befindet sich ein mit Trittrasen bestandener Grünstreifen (HM4) auf dem auch eine Erdablagerung vorliegt.

Bestand im Plangebiet.

Bestand	Fläche [m]	Flächenanteil [%]
HM4 (Trittrasen)	1.372	19,91
HU1 (Sportanlage mit hohem Versieglungsgrad)	1.288	18,69
HU9 (Brachfläche der Sportanlage)	4.230	61,39
Geltungsbereich gesamt:	**6.890**	**100,00**

Somit sind durch Tennenbahn sowie die Geländezufahrt bereits 1.288 m² bzw. 18,69 % des Plangebietes versiegelt.

Die Bewertung und Bilanzierung des Bestands auf der Grundlage des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz von 2021 ist dem Kapitel 6 zu entnehmen.

3.6.3. Flora / Fauna

Es erfolgte eine artenschutzrechtliche Einschätzung (erstellt durch das Planungsbüro BBP, Kaiserlautern 09/2023), bei der durch eine überschlägige Prognose geklärt wurde, ob und bei welchen Arten im Rahmen des Planvorhabens artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (ArtenAnalyse[1], LANIS RLP[2], Artdatenportal[3], ARTeFAKT[4]) berücksichtigt. Die ausführliche Einschätzung kann dem als Anlage beigefügtem Dokument entnommen werden. Nachfolgend findet sich lediglich eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse:

„Die Eignung des Vorhabengebiets sowie dessen Umgebung als Lebensraum für Vertreter mehrerer Artengruppen ist gegeben.

*Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten der **Flora, Amphibien, Fische, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere** im Plangebiet ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf diese Artengruppen sind nicht zu erwarten.*

*Grundsätzlich ist durch Umsetzung des Vorhabens keine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für **Libellen** gegenüber der derzeitigen Bestandssituation und somit Auswirkungen auf diese Artengruppe zu erwarten.*

*Aufgrund der vorhandenen Strukturen insbesondere im Bereich der Böschungen nördlich des Sportplatzes sowie der bekannten Vorkommen im angrenzenden FFH-Gebiet erscheint ein Vorkommen von **Reptilien** möglich und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Durch das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes (V1) sowie eine unattraktive Gestaltung des Baufeldes (V2) sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen erwartbar.*

*Die randlichen Waldbereiche des Plangebietes weisen einen zum Teil älteren Baumbestand auf, welcher dementsprechend sicherlich auch Quartierpotential für **Fledermäuse**, insbesondere für waldbewohnende Arten aufweist. Solche sind zudem im angrenzenden FFH-Gebiet nachgewiesen. Die Planung sieht jedoch einen größtmöglichen Waldabstand vor, es sind keine Eingriffe geplant. Dementsprechend werden keine potentielle Quartiermöglichkeiten zerstört. Das Plangebiet kommt allerdings als potentielles Jagdhabitat für Fledermäuse in Frage. Durch die geplante Nutzung geht ein Teil des Jagdhabitats verloren. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Im landschaftlichen Zusammenhang ist dieser Verlust zudem als nicht erheblich zu werten, da westlich angrenzend weiterhin offene Bereich zur Verfügung stehen.*

*Ein Vorkommen sonstiger planungsrelevanter **Säugetierarten** ist aufgrund der Ortsrandlage, der derzeitigen Nutzung, den damit verbundenen Störungen sowie des Fehlens geeigneter Lebensraumbedingungen und / oder ihrer landesweiten Verbreitung nicht zu erwarten.*

*Für verschiedene **Vogelarten** stellt das Plangebiet einen potentiellen Nahrungsraum dar, zudem käme der Sportplatz unter Umständen als Lebensraum für bodenbrütende Arten in Frage. Die derzeitige Nutzung als Lagerfläche weist jedoch ein hohes*

[1] im 500 m Radius um das Vorhabengebiet
[2] im 2 km x 2 km Raster (Rasterzelle 4165450)
[3] für den Bereich der TK 5 (Nr. 4165450)
[4] für den Bereich der TK 25 (Nr. 6713)

Störpotential auf, was ein Vorkommen nun äußerst unwahrscheinlich erscheinen lässt. Dementsprechend sind keine Auswirkungen erwartbar.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu unterbinden, sind grundsätzlich die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- V1 Reptilienschutzzaun
- V2 Baufeldberäumung
- V3 Beschränkung der Rodungszeiten
- V4 Insektenfreundliche Beleuchtung

4. Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft

Die nachfolgende Bewertung liefert eine zusammenfassende Betrachtung, bei der die Vegetations- und Biotopstruktur im Wesentlichen auch im Sinne eines Indikators für das Funktionieren des Naturhaushaltes insgesamt genutzt wird.

Bewertungskriterien sind:

- Zustand des Biotoptyps (Natürlichkeitsgrad, Artenvielfalt und -reichtum im Hinblick auf seine typische Ausprägung, Vorkommen von Rote-Liste-Arten);
- derzeitige Belastung und die Empfindlichkeit gegenüber weiteren Belastungen;
- Verbreitung und Gefährdung des Biotoptyps sowohl im Planungsraum als auch regional bis überregional (in Anlehnung an die Rote Liste Biotoptypen Rheinland-Pfalz);
- Reifegrad der Lebensgemeinschaft;
- Wiederherstellbarkeit des Biotoptyps;

Nach Abwägung und Gewichtung der genannten Kriterien im Hinblick auf die speziellen Voraussetzungen des Untersuchungsgebietes wurden die folgenden Wertkategorien gebildet:

- Flächen und Elemente mit sehr hoher Bedeutung

  Nicht vorhanden
- Flächen und Elemente mit hoher Bedeutung

  Nicht vorhanden
- Flächen und Elemente mit mittlerer Bedeutung

  Unversiegelte, verbrachte Grünflächen
- Flächen und Elemente mit geringer bis fehlender Bedeutung

  Laufbahn um den Sportplatz

5. Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespflege

5.1. Zielvorstellungen: Boden

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- „Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen...“
- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1(3) BNatSchG).
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a (2) BauGB).
- Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen" (§ 202 BauGB)

Konkrete landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Wasserdurchlässige Befestigung von Parkplätzen etc.
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung

5.2. Zielvorstellungen: Wasser

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (§ 1 (3) BNatSchG).
- „...Niederschlagswasser soll in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet oder versickert werden kann und die Möglichkeit nicht besteht, es in ein oberirdisches Gewässer ... abfließen zu lassen.“ (§ 2 Abs. 2 LWG)

Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen / in naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken
- Dachbegrünung

5.3. Zielvorstellungen: Luft / Klima

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (§ 1(3) BNatSchG).
- „Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.“

- „Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.“ (Grundsätze gem. LNatSchG)

Konkrete landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Durch- und Eingrünung des Plangebiets
- Dachbegrünung in Verbindung mit Solar- / Photovoltaikanlagen

5.4. Zielvorstellungen: Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Gestalterische Einbindung (sowohl der baulichen Anlagen als auch der Freiflächen) in das Gesamtareal
- Attraktive Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds

Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Landschaftliche Einbindung des Plangebiets durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs

5.5. Zielvorstellungen: Arten und Biotope

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes
- Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Fauna durch Beachtung einer Bauzeitenbeschränkung sowie der gesetzlichen Rodungszeiten

6. Darstellung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft

Für die Darstellung von Art und Umfang der Eingriffe in den Naturhaushalt / das Landschaftsbild wird folgender Bebauungsplanentwurf zugrunde gelegt:

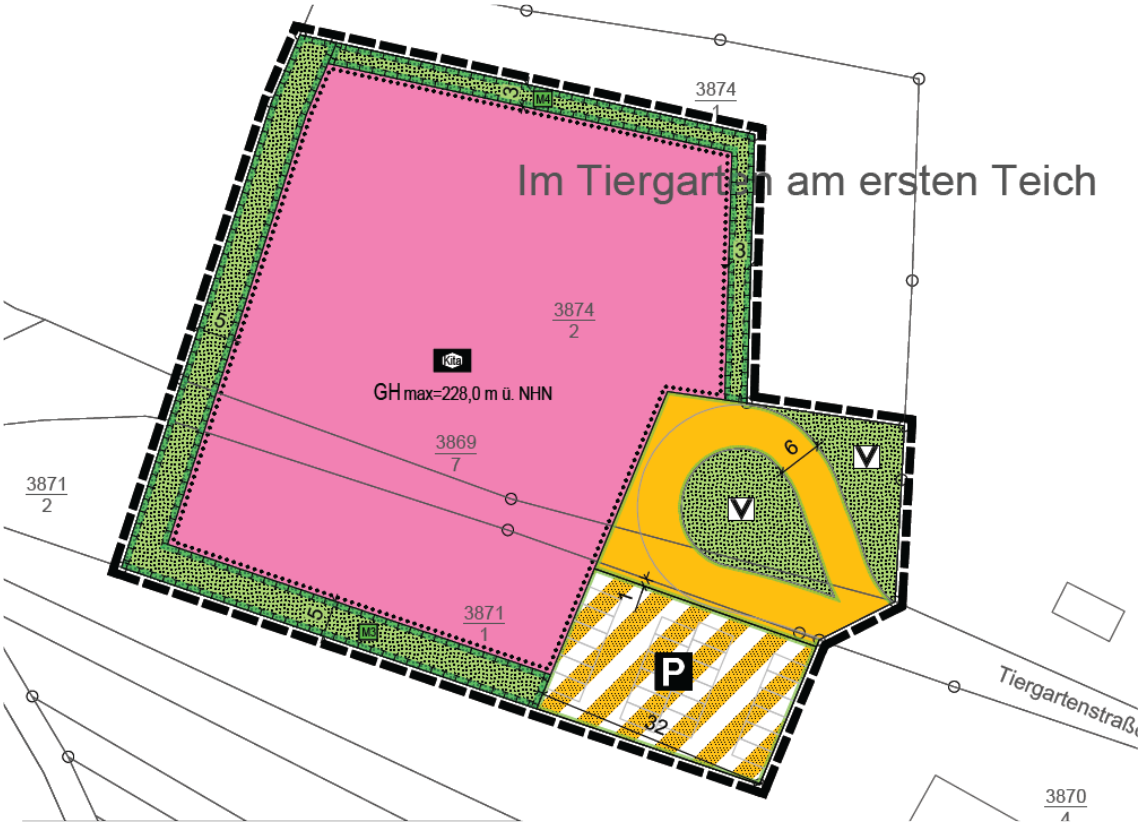

Bebauungsplan „Tiergarten“ (Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB 09/23)

6.1. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG

Nach § 14 (1) Satz 1 BNatSchG gilt das hier in Rede stehende Vorhaben als Eingriff in Natur und Landschaft, da es sich um eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen handelt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Nicht vermeidbare erhebliche Eingriffe sind nach § 13 Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Nachfolgend werden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben beschrieben.

Baubedingte Wirkungen:

- Beeinträchtigung / Zerstörung von Böden durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Terrassierung), Versiegelung und Verdichtung.
- Lärm, Erschütterungen und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase.
- Visuelle Beeinträchtigungen während des Baubetriebs.

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung.
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung.
- Änderung des Lokalklimas durch die aufheizende Wirkung von Gebäuden und versiegelten Flächen.

- Biotop- und Lebensraumverlust.
- Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung.

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Zunahme von Emissionen (z.B. CO2) aus Heizungen und Betriebsvorgängen.
- Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen durch den Straßenverkehr.

6.2. Schutzgutbezogene Bewertung

Im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs Rheinland-Pfalz erfolgt eine Erfassung und Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch den vorgesehenen Eingriff.

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den vorgesehenen Eingriff wird unterschieden in:

- **erhebliche Beeinträchtigungen (eB) und**
- **erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS)**

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) erfolgt die Kompensation durch multifunktional wirkende Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der integrierten Biotopbewertung. Bei Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) ist grundsätzlich ein schutzgutbezogener Kompensationsbedarf notwendig.

Eine detaillierte Betrachtung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ist den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen. Die zusammenfassende Darstellung kann dem Kapitel 6.2.7 entnommen werden.

6.2.1. Auswirkungen auf Boden

Die geplante Errichtung der KITA, der Buswendeschleife sowie von den Parkplätzen führt zu einer großflächigen Versieglung auf jedoch bereits zum Großteil bereits (teil-) versiegelten Flächen. Dennoch stellt auch dies eine erheblichen Eingriff in den Boden dar. Das Vorhaben hat den Verlust und die Überformung von biologisch aktiver Bodenfläche und seiner natürlichen Bodenfunktionen sowie dem Verlust als Vegetationsstandort und Lebensraum zur Folge.

Bodenversiegelungen stellen grundsätzlich eine **Beeinträchtigung besonderer Schwere** (eBs) dar, die immer funktionsspezifisch zu kompensieren ist.

6.2.2. Auswirkungen auf Wasser

Eine Neuversiegelung von Freiflächen führt zu dem Verlust von Versickerungsfläche und einer Verschärfung des Oberflächenabflusses. Dies hat im Wesentlichen eine Verringerung der Grundwasserneubildung zur Folge.

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Plangebietes können jedoch durch die großflächige Erhaltung von Grünflächen, die u.a. auch als Versickerungsflächen dienen, gemindert werden. Auch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich der Parkplätze und Zuwegungen vermindert Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Plangebietes.

Eine Dachbegrünungen auf dem KITA-Gebäude kann zusätzlichen Retentionsraum schaffen. Ein großer Teil des anfallenden Niederschlags verdunstet an der Oberfläche von Pflanzen und Substrat, ein weiterer Teil wird im Substrat oder ggf. in der Speicherschicht zurückgehalten. Dadurch verzögert bzw. reduziert sich der Abfluss in die

Kanalisation. Das entlastet sie bei Starkregenereignissen und trägt somit zur Minderung des Überflutungsrisikos bei.

6.2.3. Auswirkungen auf Luft / Klima

Durch das Vorhaben gehen keine klimatisch bedeutsamen Frischluftentstehungsgebiete verloren. Lokalklimatisch werden jedoch kaltluftproduzierende Freiflächen versiegelt. Auswirkungen auf das Lokalklima können durch entsprechende Durchgrünungsmaßnahmen (Begrünung der Parkplätze etc.) gemindert werden.

Dachbegrünungen können zu einer Abkühlung in Räumen und angrenzend an begrünte Dächer beitragen. Das in einem Dachbegrünungsaufbau gespeicherte Wasser wird zu einem großen Teil über Verdunstungsprozesse wieder an die Umgebungsluft abgegeben, dabei treten Abkühlungseffekte auf. Ein weiterer positiver Effekt von Dachbegrünungen liegt in deren Filterwirkung. Stäube und Schadstoffe werden gebunden, durch Luft oder Niederschläge herangetragene Nährstoffe werden aufgenommen und verarbeitet.

6.2.4. Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Durch die Errichtung einer KITA sowie einer Buswendeschleife als auch von Parkplätzen wird sich das Ortsbild deutlich wandeln. Da es sich bei dem Plangebiet jedoch um einen zurzeit verbrachten Sportplatz handelt erfährt dieses durch die im Rahmen des Vorhabens angedachten Begrünungsmaßnahmen gar eine Aufwertung.

Die bisherige Nutzung des Geländes (Bouleplatz. etc.) wird durch die geplante Errichtung einer KITA weiterhin in den angrenzenden Randbereichen möglich sein. Es werden im selben Vorhaben auch Parkplätze geplant, die bei Veranstaltungen in der benachbarten „Falkenburghalle“ zur Verfügung gestellt werden.

6.2.5. Auswirkungen auf Arten und Biotope

Das Vorhaben führt durch die Errichtung des Kindergartens sowie durch den Bau der Parkplätze als auch der Zuwegung zwangsläufig zu Versieglungen und somit zum Verlust eines Lebensraums für Pflanzen und Tiere. Jedoch handelt es sich bei dem Plangebiet um einen ehemaligen Sportplatz mit einsetzender Verbrachung welcher aufgrund noch unregelmäßiger Nutzungen einer gewissen Störung unterliegt, sodass er in der Gesamtbetrachtung nur wenigen Arten einen dauerhaften Lebensraum bietet. Die derzeitige Nutzung als Lagerfläche geht zudem mit einem darüberhinausgehendem Störpotential einher.

Durch eine entsprechende Ein- und Durchgrünung des Geländes, einschließlich einer Dachbegrünung des Kindergartengebäudes kommt es vielmehr zu einer Aufwertung des Gebietes hinsichtlich seiner Eignung als Lebensraum.

Nichtsdestotrotz kann es während der Bauphase zu einer gewissen Beeinträchtigung durch Lärm, Erschütterungen, Staub- und Abgasemissionen auf die umliegende Fauna und ihre Lebensräume kommen. Allerdings begrenzen sich diese Störungen auf einen kurzen Zeitraum und sind somit nicht erheblich. Zudem wird für die Dauer der Bauphase ein Reptilienschutzzaun aufgestellt und es wird ggf. eine Bauzeitenbeschränkung zu beachten sein.

6.2.6. Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, beziehen sich in erster Linie auf die Flächeninanspruchnahme mit der Folge der dauerhaften

Überprägung von Böden durch Versiegelung und somit primär auf den Bodenhaushalt. Hierdurch werden gleichzeitig sekundäre Wirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope, Klima / Luft sowie das Landschaftsbild und daraus resultierend auch auf den Menschen ausgelöst. Im Kontext mit den Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter sind diese Sekundärwirkungen jedoch von untergeordneter Bedeutung.

6.2.7. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Mit der Durchführung der Planung sind folgenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Schutzgut	**Eingriffsschwere**		
	Keine / geringe Beeinträchtigung	**Erhebliche Beeinträchtigung**	**Erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere**
Boden			**X**
Wasser	**X**		
Luft / Klima	**X**		
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	**X**		
Arten und Biotope	**X**		

Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für die Schutzgüter Wasser, Klima / Luft, Orts- und Landschaftsbild sowie Arten und Biotope.

Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) einzig für das Schutzgut Boden.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

6.3. Integrierte Biotopbewertung

Der integrierten Biotopbewertung gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs Rheinland-Pfalz liegt eine schutzgut- und funktionsintegrierte Betrachtung der aus § 1 BNatSchG abgeleiteten, folgenden drei Zielbereiche nach MENGEL et. al (BfN 2018, S. 401 ff) zugrunde:

Zielbereich 1 = Sicherung des natürlichen und kulturellen Erbes

Zielbereich 2 = Materiell-physische Funktionen

Zielbereich 3 = Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft

Diese Zielbereiche bilden den Bewertungsrahmen zur Bewertung der Biotoptypen in der Biotopwertliste. Der Bewertungsrahmen der Biotopwertliste mit maximal 24 Biotopwertpunkten und der Wertstufeneinteilung aus dem Entwurf der Bundeskompensationsverordnung (BKompV 2013) wurde für das Verfahren in Rheinland-Pfalz übernommen. Gemäß der nachfolgenden Tabelle erfolgt die Klassifizierung in die sechs Wertstufen von sehr gering bis hervorragend.

Wertstufe	Biotopwert BW (Gesamtwert)
Sehr gering	0 bis 4
Gering	5 bis 8
Mittel	9 bis 12
Hoch	13 bis 16
Sehr hoch	17 bis 20
Hervorragend	21 bis 24

Die Biotopwertliste ist die maßgebliche Grundlage für die Anwendung der intergierten Biotopbewertung. In ihr sind die für den Vollzug der Eingriffsregelung in Rheinland-Pfalz relevanten Biotop- und Nutzungstypen aufgelistet und hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit über Biotopwertpunkte charakterisiert.

Die zu bewertenden Eingriffs- und Kompensationsflächen können mit jeweils individuellen biotopabhängigen Auf- und Abwertungen sowie lageabhängigen Zu- und Abschlägen versehen werden.

6.3.1. Bestimmung des Kompensationsbedarfs der integrierten Biotopbewertung

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird im Rahmen der integrierten Biotopbewertung der Grundwert (BW) der vom Eingriff betroffenen Flächen vor und nach dem Eingriff anhand der Biotopwertliste bestimmt und voneinander subtrahiert.

Die im Kapitel 7.1 aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen im Geltungsbereich des hier in Rede stehenden Bebauungsplans werden bei der folgenden Bewertung bereits berücksichtigt.

Bestimmung des Biotopwerts vor dem Eingriff

Die nachfolgende Tabelle stellt die vom Eingriff betroffenen Biotoptypen, ihren Grundwert in Biotopwertpunkten pro Quadratmeter (BW / m²), ihre Flächengröße in Quadratmetern und die sich daraus resultierenden Biotopwertpunkte dar.

Die Biotopwertpunkte ergeben sich aus der Multiplikation der dem jeweiligen Biotop zugeordneten Grundwertpunkten mit der Flächengröße der einzelnen Biotope. Die Summe der Ergebnisse der einzelnen Biotoptypen ergibt den Gesamtbiotopwert der Eingriffsfläche vor dem Eingriff in Höhe von **44.588** Biotopwertpunkten.

Biotopwert des Plangebiets vor dem Eingriff

Bestand	Biotop-kürzel	Fläche [m²]	Flächenanteil [%]	Grundwert mit Auf- / Abwertung [BW / m²]	Biotopwert [BW]
Trittrasen	HM4	1.372	19,91	5	19.208
Sportanlage mit hohem Versieglungsgrad	HU1	1.288	18,69	0	0
Brachfläche der Sportanlage (Abwertung -2: Verbrachung erst beginnend, da weiterhin Pflege)	HU9	4.230	61,39	8-2	25.380
Geltungsbereich gesamt:		**6.890**	**100,00**		**44.588**

Bestimmung des Biotopwerts nach dem Eingriff

Die Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff erfolgt nach demselben Vorgehen. Die folgende Tabelle stellt dies dar.

Biotopwert des Plangebiets vor dem Eingriff

Bestand	Biotop-kürzel	Fläche [m²]	Flächenan-teil [%]	Grund-wert mit Auf- / Ab-wertung [BW / m²]	Bio-topwert [BW]
Strauchhecke aus autochthonen Arten mit junger Ausprägung (Grünfläche M3)	BD2	658	9,55	11	9.212
Strauchhecke aus autochthonen Arten mit junger Ausprägung (Grünfläche M4)	BD2	278	4,03	11	3.892
Kindergartengebäude	HN1 / HT1	1.500	21,77	0	0
Trittrasen (Freifläche des Kinder-gartens)	HM4	2.749	39,90	5	13.745
Parkplatz mit wasserdurchlässi-gem Belag	HV3	654	9,49	3	1.962
Straße	VA	614	8,91	0	0
Verkehrsrasenfläche	HC4	437	6,34	7	3.059
Geltungsbereich gesamt:		**6.890**	**100,00**		**31.870**

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich wird, haben sich die Flächen der einzelnen Biotoptypen gegenüber der Ausgangssituation nach dem Eingriff verändert.

Als versiegelbare Fläche für den Kindergarten einschließlich von Nebenanlagen werden 1.500 m² (HN1 / HT1) angesetzt, während die restliche Gemeinbedarfsfläche als Rasenfläche (HM4) angelegt werden soll. Der Kindergarten soll zudem eine Eingrünung in Form von Strauchhecken (BD2) erhalten. Die restlichen Flächenanteile verteilen sich auf den Parkplatz (HV3) sowie die Buswendeschleife (VA) als auch auf die dazwischenliegenden Verkehrsrasenflächen (HC4).

Im Ergebnis erhält die Gesamtfläche nach dem Eingriff einen Gesamtwert von **31.870** Biotopwertpunkten.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

► Kompensationsbedarf aus der integrierten Biotopbewertung = 12.718 BW

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Subtraktion des Werts vor und nach dem Eingriff.

	Biotopwert [BW]
Biotopwert vor dem Eingriff	44.588
Biotopwert nach dem Eingriff	31.870
Differenz = Kompensationsbedarf	**12.718**

7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich

7.1. Landespflegerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen im Geltungsbereich

Die in den folgenden Kapiteln aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen im Geltungsbereich des hier in Rede stehenden Bebauungsplans sind bereits Teil der integrierten Biotopbewertung (siehe Kapitel 6.3.2)

7.1.1. Maßnahme M1 - Begrünung neuer Parkplätze

Maßnahme:

Im Plangebiet ist je sechs oberirdischer und nicht überdachter Parkplätze für PKW in direkter Zuordnung zu diesen Parkplätzen ein Laubbaum (Hochstamm, StU 16 bis 18 cm, mit Ballen gemäß Pflanzliste A) fachgerecht in einer ausreichend großen Pflanzgrube (mindestens 6 m² große, offene Baumscheiben, durchwurzelbarer Raum mindestens 12 m³) zu pflanzen. Die Pflanzung hat mit Herstellung der Parkplätze zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind dauerhaft gegen Anfahren zu schützen.

Hinweis: Es wird eine Überstellung der Parkplätze durch die zu pflanzenden Bäume empfohlen.

Begrünung:

Parkplatzflächen stellen aufgrund des häufig sehr hohen Versieglungsgrades kleinklimatisch hoch wirksame Flächen dar. Diese heizen sich insbesondere in den Sommermonaten enorm auf und erhöhen unmittelbar die Oberflächen- und Umgebungstemperatur in erheblichen Maße. Aus diesem Grund sowie aus gestalterischen Gründen und zur Förderung der Biodiversität werden entsprechende Pflanzfestsetzungen vorgenommen.

7.1.2. Maßnahme M2 – Befestigung neuer Parkplätze

Maßnahme:

Parkplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag zu erstellen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht übersteigen. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

Begrünung:

Um den Eingriff in den Boden sowie die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu reduzieren dürfen die neuen Parkplätze nur mir wasserdurchlässigen Belägen ausgestaltet werden.

7.1.3. Maßnahme M3 - Eingrünung des Kindergartens nach Süden und Westen

Maßnahme:

Auf den in der Planzeichnung mit **M 3** gekennzeichneten Flächen sind mehrreihige Heckenstrukturen zu entwickeln. Geeignete Gehölze sind der Pflanzliste A (siehe Anhang) zu entnehmen.

Es sind mindestens 5 % Bäume I. Ordnung, 10 % Bäume II. Ordnung und 85 % Sträucher zu pflanzen.

Die Gehölze sind in diesem Zusammenhang in der Regel in einem Abstand von 1,5 m versetzt zueinander zu pflanzen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

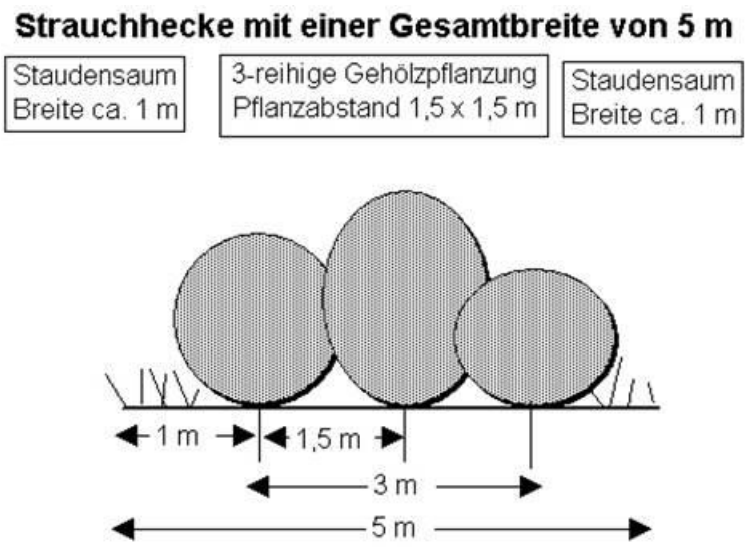

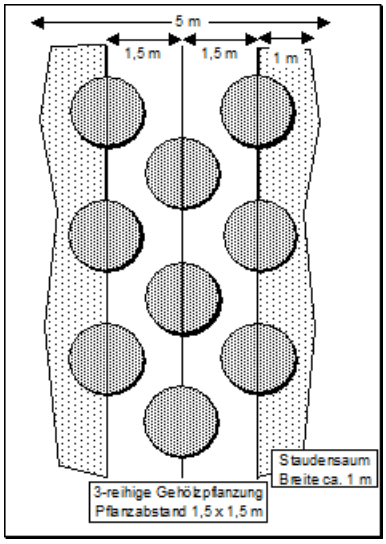

Beispielhafte Skizze eines Pflanzschemas für einen 5 m breiten Pflanzstreifen.

Pflegemaßnahmen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Strauchgehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

Begrünung:

Als Abgrenzung und zur Eingrünung des Kindergartengeländes sind die hier beschriebenen Gehölzpflanzungen vorgesehen. Diese fördern das Ortsbild, stellen einen Lebensraum für verschiedenen Kleintiere dar und wirken sich positiv auf das lokale Kleinklima aus.

7.1.4. Maßnahme M4 - Eingrünung des Kindergartens nach Norden und Osten

Maßnahme:

Auf dem in der Planzeichnung mit **M4** gekennzeichneten 3 m breiten Pflanzstreifen ist eine einreihige Strauchhecke (geeignete Arten siehe Pflanzliste A im Anhang) anzulegen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

Pflegemaßnahmen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Strauchgehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

Begrünung:

Als Abgrenzung und zur Eingrünung des Kindergartengeländes sind die hier beschriebenen Gehölzpflanzungen vorgesehen. Diese fördern das Ortsbild, stellen einen Lebensraum für verschiedenen Kleintiere dar und wirken sich positiv auf das lokale Kleinklima aus.

7.1.5. Maßnahme M5 - Gestaltung der nicht bebauten Grundstücksflächen

Maßnahme:

Die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Grundstückszufahrt, Stellplatz oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, landschaftsgärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Hierfür sind die Flächen mit standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzliste A (siehe Kapitel A) zu bepflanzen. Für sehr kleine oder schmale Restflächen, d.h. für Flächen, die unter Berücksichtigung des Nachbarrechtgesetzes bzw. aufgrund ihrer Dimensionierung nicht mit Gehölzen bepflanzt werden können, können auch bodendeckende Pflanzen verwendet werden. Es dürfen nur für Menschen ungiftige Pflanzen verpflanzt werden.

Die Pflanzungen sind spätestens in der auf das Jahr der Gebäudefertigstellung folgenden Pflanzperiode vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzten.

Pflanzflächenabdeckungen dieser Mindestbegrünung mit nicht grünen Belägen (u.a. Schotter, Kies, Rindenmulch) sind nicht zulässig.

Begrünung:

Die Begrünung von nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke, sofern sie nicht als Grundstückszufahrt, Stellplatz oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, gewährleistet ein Mindestmaß an Durchgrünung des Plangebietes. Dies wirkt sich nicht nur positiv auf ökologische Vielfalt, Kleinklima und Ortsbild aus, sondern schafft zudem natürlichen Retentionsraum und erhöht dabei auch die Aufenthaltsqualität und das Wohlbefinden der dort lebenden bzw. sich aufhaltenden Menschen. Aufgrund der sensiblen Nutzung des Plangebietes als Kindertagesstätte sind nur für den Menschen ungiftige Pflanzen / Gehölze zu verpflanzen.

7.1.6. Maßnahme M6 – Dachbegrünung

Maßnahme:

Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 10° Neigung) von Haupt- und Nebengebäuden ab einer Größe von 10 m² sind extensiv zu begrünen.

Eine flächendeckende und dauerhafte Dachbegrünung ist in diesem Zusammenhang mit einer Substratschicht von mindestens 10 cm anzulegen. Die Begrünung ist mit einer niedrigwüchsigen, trockenheitsresistenten Gräser-/Kräutermischung für Dachflächen vorzunehmen, der zusätzlich Sedumsprossen zur schnelleren Begrünung beizugeben sind (siehe Pflanzliste B im Anhang). Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Begrünung:

Begrünte Dächer führen nachweislich zu einem verbesserten Kleinklima, fördern die Regenwasserrückhaltung, das Innenraumklima, die Dämmwirkung der Dachhaut und deren Lebensdauer. Die meisten dieser Effekte korrelieren mit dem ganzheitlichen Konzept einer nachhaltigen und klimaangepassten Baulandentwicklung und werden daher festgesetzt.

7.2. Landespflegerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen auf externer Fläche / im Teilgeltungsbereich 2 / auf Ökokontoflächen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

7.2.1.1 Bestimmung des Kompensationswerts der integrierten Biotopbewertung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

8. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

9. Zusammenfassende Darstellung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

10. Anhang

10.1. Pflanzlisten / Saatgutmischungen

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. **Die Listen sind nicht abschließend.**

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von einheimischen Gehölzen.

Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten gepflanzt werden, die vorzugsweise durch ihre Blüte, Frucht und Dornen/Stacheln besonderen Lebensraum für Vögel und Insekten bieten. Qualifizierte Baumschulen bieten hierzu Beratung an.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m2 zu rechnen.

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) zu achten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten:

Bäume (ausgenommen Obstbäume)		**Obstbäume**	
▪ Sehr stark wachsende Bäume	4,00 m	▪ Walnusssämlinge	4,00 m*
▪ Stark wachsende Bäume	2,00 m	▪ Kernobst, stark wachsend	2,00 m
▪ Alle übrigen Bäume	1,50 m	▪ Kernobst, schwach wachsend	1,50 m
Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher)		**Beerenobststräucher**	
▪ Stark wachsende Sträucher	1,00 m	▪ Brombeersträucher	1,00 m
▪ Alle übrigen Sträucher	0,50 m	▪ Alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m
Hecken			
▪ Hecken bis zu 1,00 m Höhe			0,25 m
▪ Hecken bis zu 1,50 m Höhe			0,50 m
▪ Hecken bis zu 2,00 m Höhe			0,75 m
▪ Hecken über 2,00 m Höhe			einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

*Ausgenommen sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a (Ausnahme: Pappel-Arten – Populus) und Nr. 2 a Wallnuss-Sämlinge, bei denen der 1,5-fache Abstand einzuhalten ist.

10.1.1. Pflanzliste A: Maßnahme M1 (Begrünung neuer Parkplätze), M3 (Eingrünung des Kindergartens nach Süden und Westen), M4 (Eingrünung des Kindergartens nach Norden und Osten), M5 (Gestaltung der nicht bebauten Grundstücksflächen)

Bäume 1. Ordnung
Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 16 bis 18 cm, mit Ballen

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Juglans regia	Walnuss
Quercus robur	Stieleiche

Bäume 2. Ordnung
Pflanzqualität: Heister, 2xv, Höhe 175 bis 200 cm

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus silvestris	Wildapfel
Prunus avium	Wildkirsche
Pyrus pyraster	Wildbirne

Sträucher
Pflanzqualität: Strauch, 2xv, Höhe 100 bis 125 cm

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

10.1.2. Pflanzliste B: Maßnahme M6 (Dachbegrünung)

Die Dachbegrünung sollte mit einer niedrigbleibenden **Gräser-/Kräutermischung** für Dachflächen erfolgen, der zur schnelleren Begrünung Sedum-Sprossen zugegeben werden sollen. Hierbei sollte auf die geprüfte Mischung **RSM 6.1 Extensive Dachbegrünung** (Regelaussaatmenge: 5 g / qm) gemäß den Regelsaatgutmischungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zurückgegriffen werden. Diese garantieren eine ausgewogene Mischung mit standortgerechten Gräser- und Kräuterarten mit gutem Anwuchsergebnis. Der Ansaat können Sedum-Sprossen sowie eine Saatmischung an Blühstauden beigemischt werden.

Auswahl an geeigneten Sedum-Arten zur Beimischung der Ansaat:

Sedum album in Sorten	Weißer Mauerpfeffer
Sedum cauticola	September-Fetthenne
Sedum floriferum „Weihenst. Gold”	Gold-Fetthenne
Sedum hybridum „Immergrünchen”	Mongolen-Fetthenne

Sedum reflexum	Tripmadam
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Sedum spectabile „Herbstfreude“	Große Pracht-Fetthenne
Sempervivum-Hybriden	Dachwurz-Hybriden

10.2. Hinweise zu DIN-Vorschriften / technischen Regelwerken und Vorschriften

- Soweit in den textlichen Festsetzungen auf DIN-Normen, sonstige technische Regelwerke und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) Bezug genommen wird, können diese bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.
- DIN-Vorschriften sind darüber hinaus zu beziehen über den Beuth-Verlag (Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 66, 10787 Berlin, www.beuth.de).

10.3. Referenzliste

10.3.1. Gesetze

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr.184) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBI. I S. 2240) geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), 5), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBI. 2023 | Nr. 202) geändert worden ist
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118) geändert worden ist
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)** vom 25.07.2005, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist

10.3.2. Fachpläne / Fachgutachten

- **RROP** - Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, 2018
- **FNP** - Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Hauenstein, 2018
- **Artenschutzrechtliche Voreinschätzung** zum Bebauungsplan „Tiergarten“, erstellt durch BBP, Kaiserslautern, 09/2023

- **FFH-Vorprüfung** zum Bebauungsplan „Tiergarten“, erstellt durch BBP, Kaiserslautern, 09/2023

10.3.3. Weitere Quellen

- **Geoportal Boden RLP** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter

  http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, abgerufen 06/2023
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter

  http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?

  applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175, abgerufen 06/2023
- **GDKE RLP** - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz unter

  http://gdke-rlp.de/index.php?id=19106, abgerufen 06/2023
- **HpnV** - Heutige potentielle natürliche Vegetation des Landesamtes für Klimaschutz, Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter

  https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv, abgerufen 06/2023
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter

  https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/,

  abgerufen 06/2023
- **Praxisleitfaden** zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter

  https://mkuem.rlp.de/en/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/, abgerufen 06/2023
- **Radon RLP** – Geologische Radonkarte Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter

  https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/geologische-radonkarte-rlp/, abgerufen 06/2023
- **VBS** - Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter

  https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/daten-zur-natur-planungsgrundlagen/planung-vernetzter-biotopsysteme/alzey-worms/, abgerufen 06/2023

ANLAGEN

- Artenschutzrechtliche Voreinschätzung zum Bebauungsplan „Tiergarten“, erstellt durch BBP, Kaiserslautern, 09/2023
- FFH-Vorprüfung zum Bebauungsplan „Tiergarten“, erstellt durch BBP, Kaiserslautern, 09/2023